

Parlament eingeführt, sondern eher eine Kombination des traditionellen Aristokratenparlaments mit berufsständischen Elementen (anders bei Küpper S. 26-27). Abgesehen von diesen kleinen Fehlern ist das Buch aber die beste Darstellung des ungarischen Verfassungsrechts in einer Fremdsprache überhaupt. Sie ist gründlich recherchiert und verständlich dargestellt. András Jakab, Liverpool

Lohlker, Rüdiger: Islamisches Völkerrecht. Studien am Beispiel Granadas. Bremen: Kleio Humanities (2006). ISBN 3-9811211-0-4, 978-3-9811211-0-0. 188 S. € 27,80

Die meisten Abhandlungen zum islamischen Recht sind nicht primär juristischen Charakters, sondern sind philologische Untersuchungen historischer Epochen. Es gibt zwar zum Familien- und Wirtschaftsrecht eine Vielzahl von Darstellungen, die sich an der Rechtspraxis orientieren (statt vieler Werner Menski/David Pearl, *Muslim Family Law*, 1998; Hilary Lewis-Ruttley/Chibli Mallat/Natalie Blezard, *Commercial Law in the Middle East*, 1995), die Darstellung des islamischen öffentlichen Rechts ist hingegen fast durchweg geprägt von einer übermäßigen Fokussierung auf die tradierten Lehrbücher des *fiqh*, deren dogmatische Positionen als adäquate Widerspiegelung der Rechtswirklichkeit ohne empirische Prüfung akzeptiert werden. Diese stellen denn auch recht zuverlässige Wegleitungen zum historisch praktizierten Privat- und Wirtschaftsrecht dar und haben auch in der Gegenwart ihren allgemein akzeptierten normativen Anspruch nicht verloren. Die Fähigkeit des *fiqh*, öffentliches, besonders staatliches Handeln dauerhaft rechtlich zu binden, kann hingegen angezweifelt werden. Hier wirkt sich nun die übermäßige philologische Ausrichtung der klassischen Orientalistik negativ für unser Verständnis des islamischen öffentlichen Rechts aus, insbesondere was die Regeln zwischenstaatlicher Beziehungen muslimischer Staaten betrifft.

Die auch heute noch einschlägigen Arbeiten Muhammad Hamidullahs (*Muslim Conduct of State*, 1953) und Majid Khadduris (*War and Peace in the Law of Islam*, 1955) beschäftigen sich demnach nicht mit der historischen Staatspraxis, sondern fast ausschließlich mit den abstrakten Vorschriften der *Fiqh*-Handbücher (deren wichtigste wohl Shaybanis *Kitab as-Siyar*, und sein historischer Kommentar von as-Saraskhiy sind; ersterer übertragen unter anderem durch Khadduri als *The Islamic Law of Nations: Shaybani's Siyar*, 1966). Was diese Autoren und spätere Adepten wie Isam Kamel Salem (*Islam und Völkerrecht*, 1984) oder selbst Christopher Weeramantry (*Islamic Jurisprudence: An International Perspective*, 1988) kennzeichnet, ist ihr enger Fokus auf die dogmatischen Regeln des *fiqh*, d.h. der von privaten Rechtsgelehrten entwickelten Umsetzung der allgemeinen normativen Vorgaben des Islams in ein detailliertes moralisches, liturgisches und rechtliches Regelwerk, dessen Maßstab und hauptsächliche Sanktion das Einzelgewissen des Gläubigen vor seinem Schöpfer darstellt. Entsprechend dem umfassenden Anspruch dieses religiösen Rechts beschäftigt sich das *fiqh* neben seinem privatrechtlichen Schwerpunkt natürlich auch ausführlich mit dem Charakter des muslimischen Gemeinwesens und seinen Handlungsmöglichkeiten

nach innen und außen. Es überrascht aber nicht, dass das reale staatliche Handeln sehr häufig deutlich hinter diesem hohen, wenn nicht unerfüllbaren normativen Anspruch zurückblieb.

Es ist diese deutliche Diskrepanz zwischen der tradierten akademischen Lehrmeinung und der Rechtspraxis, die auch mit Bezug auf das Völkerrecht besonders deutlich zutage tritt, die Lohlker zum Ausgangspunkt seiner Arbeit macht: "Es ist noch immer die Weisheit weit verbreitet, das islamische Recht sei erstarrt, rein theoretisch und ohne Bedeutung für die Rechtspraxis. Von muslimischer Seite wird dies aufgegriffen in dem Wort, "das islamische Recht gelte, ohne an eine Zeit und einen Ort gebunden zu sein. ... Die neuere islamrechtliche Forschung mag diese Auffassungen schon längst widerlegt haben, aber Totgesagte leben bekanntlich länger ..." (S. v). Im Gegensatz zu den oben genannten Autoren belässt Lohlker es also nicht bei einer exegetischen Bestandsaufnahme des dogmatischen Korpus des *fiqh*, sondern zeigt anhand überlieferter Vertragstexte (S. 45-89) und diplomatischer Korrespondenz (S. 39-43) des letzten verbliebenen islamischen Reiches im Europa des 13.-15. Jahrhunderts, dass das nasridische Granada seine exponierte Grenzsituation und den permanenten Kriegszustand, in dem es sich befand, keineswegs passiv im Hinblick auf den strategisch unabwendbaren Untergang hinnahm, sondern höchst pragmatisch und aktiv gestaltete: "Diese Pragmatik, die ein Ausschöpfen aller Ressourcen ermöglicht, finden wir auf vielerlei Ebenen: auf politisch-militärisch-diplomatischer, auf der des Rechts, der der Wiederaneignung von Geschichte u.a.m. Nicht zuletzt finden wir sie auch auf der Ebene der Wirtschaft, des Handels. Grundsätzlich können wir von einer Koexistenz in Frieden und Krieg zwischen Granada und seinen Nachbarreichen sprechen." (S. 17)

Es erweist sich also, dass das islamische Recht keineswegs galt "ohne an eine Zeit und einen Ort gebunden zu sein", sondern im Gegenteil hoch flexibel agierte und reagierte, um die Existenz und den Wohlstand des muslimischen Staates in einem hochdynamischen und konflikträchtigen internationalen System zu sichern. Die Parallelen zur heutigen Krise des Islams, d.h. dem Unvermögen muslimischer Staaten in den vergangenen zwei Jahrhunderten, in einem fremdbestimmten internationalen System gegen eine Übermacht feindlicher Staaten zu bestehen und adäquate normative Lösungen zu finden, sind offensichtlich.

Die unmittelbare Relevanz politisch-rechtlicher Entwicklungen, die sich vor einem halben Jahrtausend an der Peripherie des islamischen Raumes abgespielt haben, für unser Verständnis gegenwärtiger Probleme mag hingegen weniger offensichtlich sein. Hier darf man anführen, dass sich auch die oben genannten Autoren ausschließlich auf noch ältere Quellen beziehen, hierbei allerdings die Staatenpraxis vollständig ausklammern. Ihnen gemein (mit Ausnahme von Khadduri) ist eine explizite Apologetik, d.h. der bewusste Versuch, das historische islamische Völkerrecht als kompatibel, wenn nicht als Vorläufer des modernen, auf friedlicher Koexistenz basierenden Völkerrechts darzustellen. Wie in den immer noch maßstabsetzenden Dissertationen von Kruse und Krüger gezeigt, kann ein solches Anliegen allerdings nur mit einer beträchtlichen Verbiegung des normativen Korpus des *fiqh* und einer ausgesprochen selektiven Lesung seiner Quellen bewerkstelligt

werden (Hans Kruse, *Islamische Völkerrechtslehre*, 1979 [1953] und Hilmar Krüger, *Fetwa und Siyar: Zur internationalrechtlichen Gutachtenpraxis der osmanischen Seyh ül-Islam vom 17. bis 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des "Behcet ül-Betava"*, 1978; siehe hierzu auch die ausgezeichnete Arbeit von Dietrich F.R. Pohl, *Islam und Friedensvölkerrechtsordnung*, 1988).

Was alle vier Arbeiten, besonders die von Krüger und Lohlker, auszeichnet, ist die bewusste Ausweitung des Studiengegenstandes auf den "*paper trail*" der real existierenden Staatenpraxis, d.h. die unvoreingenommene Untersuchung, wie das dogmatische Verbot der friedlichen Koexistenz mit der nicht-islamischen Umwelt, d.h. die postulierte unüberwindbare Dichotomie in *dar al-Islam* and *dar al-harb* und der ihr innewohnenden Verpflichtung zur Ausweitung des Glaubens (also die bekannte *jihad* Problematik) mit der praktischen Notwendigkeit wirtschaftlicher, diplomatischer und selbst militärischer Kooperation mit dem christlichen "Feind" versöhnt wurde (S. 27-38). Lohlkers selbst gestecktes Ziel, die Bedeutung der strategischen, geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und ideengeschichtlichen Einflüsse auf die Entwicklung des islamischen Rechts aufzuzeigen, d.h. die dynamische Anpassbarkeit eines lebenden und gelebten Rechtssystems mit der postulierten Erstarrtheit des *fiqh* zu kontrastieren, wird überzeugend erreicht und stellt den besonderen Wert dieser historischen Arbeit auch für den an modernen Entwicklungen interessierten Leser dar. Seiner abschließenden Aussage ist ohne Einschränkung zuzustimmen: "Das islamische Recht ist also mehr als das Gelehrtenrecht, das aus seinem historischen Kontext gelöst wird. Dies zeigt uns das granadinische Beispiel eindringlich." (S. 144-145)

Wie die meisten Werke zum islamischen Recht ist auch das vorliegende kein im engeren Sinne juristisches Buch, sondern ein primär philologisches, das stark auf einer breiten interdisziplinären Forschungsgrundlage basiert (S. vii). Es ist in 13 kurze Kapitel gegliedert, die zuerst die Rolle Granadas im politischen und wirtschaftlichen System der europäischen Frührenaissance beleuchten, um dann nach einer kurzen Besprechung der theoretischen Grundlagen des islamischen Völkerrechts (S. 23-37) zum Hauptteil der Arbeit, der eingehenden Besprechung der diplomatischen und Vertragspraxis Granadas und Nordafrikas mit dem christlichen Aragon (S. 45-89), überzuleiten. Für den Juristen von besonderem Interesse dürfte neben der oben erwähnten Diskussion des *jihad* das Kapitel zum internationalen Vertragsrecht (S. 91-98) sein, welches als Basis einer dauerhaften Friedensordnung der gegenseitigen Koexistenz dargestellt wird. Desgleichen interessiert das Kapitel zum Problem der Piraterie, d.h. die von nicht-staatlichen Akteuren betriebene, oft durch offizielle Kaperbriefe legitimierte, Störung des friedlichen zwischenstaatlichen Verkehrs (S. 99-112), sowie das Kapitel über die Existenz muslimischer Minderheiten unter nicht-muslimischer Herrschaft (S. 135-141).

Herauszuheben ist zudem das Kapitel zur Entwicklung des granadinischen *fiqh* malikitischer Schule, in dem Lohlker darzulegen versucht, dass die beobachtete staatliche Abweichung von der orthodoxen Norm der Schriftgelehrten nicht einfach mit dem hinlänglich beschriebenen Dualismus zwischen *fiqh* und *siyasa shar'iyah* (d.h. den anerkannten rechtlichen Privilegien des Herrschers nach mongo-

lisch-persischem Vorbild) erklärt werden kann (S. 94), sondern dass auch die gelehrte Literatur des *fiqh* in der Orientierung am öffentlichen Interesse (*istislah*) und der Auseinandersetzung mit der rechtfertigenden Notwendigkeit (*darura*) der äußeren Umstände zu fruchtbaren pragmatischen Lösungen gelangt ist (S. 113-134). Dieser Widerstreit zwischen dem pragmatischen Konzept des *istislah*, d.h. der "Ableitung eines Rechtssatzes, der sich auf die Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, der *maslaha*, stützt" und dem orthodoxen Prinzip des *istihsan* "[which] is an Arabic noun derived from the term *hasan*, good, which designates the preference of one object or idea over another. Technically it is associated with analogy, *qiyas*" (S. 113, 123), bestimmt den rechtlichen Diskurs in der islamischen Welt bis in die heutige Zeit. Es ist dies ein Widerstreit, der besonders die Debatte zwischen verschiedenen radikal-islamischen Bewegungen dominiert (siehe hierzu Sami Zubaida, *Law and Power in the Islamic World*, 2005, S. 210-213).

Auch wenn wir also weiterhin auf eine umfassende Abhandlung zum islamischen Völkerrecht als solchem warten müssen, so ist Lohlkers Buch jedenfalls ein wichtiger Beitrag zu einem vollständigeren Verständnis der Rechtswirklichkeit jenseits des dogmatisch verengten Blickwinkels des Gelehrtenrechts. Es ist diese verengte Sichtweise des *fiqh*, die sowohl die Außen- wie die Innensicht moderner muslimischer Staaten bestimmt und die Reform ihres öffentlichen Rechts erschwert bzw. einen dauerhaften Ausgleich mit der existierenden allgemeinen Völkerrechtsordnung behindert. Das Studium der historischen Erfahrung mit der dem nasridischen Granada eigenen Pragmatik und rechtlichen Innovation ist hierbei ein willkommenes Korrektiv, und ähnliche Studien zu anderen geographischen und zeitlichen Ebenen wären wünschenswert. Das Buch ist ausgezeichnet redigiert und verfügt über einen hilfreichen Index, der die verwendeten arabischen Termini einschließt. Es wird umfangreich, fachübergreifend und genau zitiert, allerdings wäre eine etwas leserfreundlichere Zitierweise vorzuziehen gewesen. Aufgrund der vorausgesetzten recht hohen Fachkenntnisse ist das Buch besonders einem Leserkreis zu empfehlen, der mit der hier besprochenen Literatur bereits vertraut ist.

Ebrahim Afshar

Schröder, Hinrich: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States. Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 77. Baden-Baden: Nomos (2007). ISBN 978-3-8329-2586-4. 278 S. € 59,-

Das Phänomen der *failed States* beschäftigt die Völkerrechtswissenschaft hierzulande spätestens seit der diesem Thema gewidmeten Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Jahre 1995. Die Auseinandersetzung hat dabei in den letzten Jahren eine neue Wendung genommen: Durch die Bedrohung des internationalen Terrorismus wurde die Staatengemeinschaft in einem noch stärkeren Maße auf die Gefahren aufmerksam, die ihr durch gescheiterte Staatlichkeit erwachsen können. Das zu besprechende Werk, eine an der Berliner Humboldt-Universität von Gerd Seidel betreute Doktorarbeit, ist nicht auf diese aktuelle Fragestellung beschränkt, sondern beschäftigt sich grundlegend mit der Frage der völkerrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit *failed* und *failing States*.